
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —
Geändert: **170.140**
Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu)

Zirkulationsverfahren

¹ Über ein Geschäft kann schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt werden, wenn sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

² Die allgemeinen Bestimmungen zum Verfahren, insbesondere Artikel 11 Absatz 3, gelten für das Zirkulationsverfahren sinngemäss.

Art. 11b (neu)

Virtuelle Sitzungen

¹ Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, kann die Standespräsidentin oder der Standespräsident beschliessen, eine Sitzung virtuell durchzuführen.

² Ein Mitglied der Präsidentenkonferenz kann an einer physisch stattfindenden Sitzung virtuell teilnehmen, wenn sowohl es als auch seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines Falls höherer Gewalt an der physischen Teilnahme gehindert werden.

Art. 14a (neu)

Zirkulationsverfahren

¹ Über ein Geschäft kann schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt werden, wenn sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

² Die Durchführung geheimer Wahlen im Zirkulationsverfahren ist nicht zulässig.

³ Die allgemeinen Bestimmungen zum Verfahren, insbesondere Artikel 14, gelten für das Zirkulationsverfahren sinngemäss.

Art. 14b (neu)

Virtuelle Sitzungen

¹ Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, kann die Präsidentin oder der Präsident beschliessen, eine Sitzung virtuell durchzuführen.

² Ein Kommissionsmitglied kann an einer physisch stattfindenden Sitzung virtuell teilnehmen, wenn es aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines Falls höherer Gewalt an der physischen Teilnahme gehindert wird.

³ Die virtuell teilnehmenden Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die physisch teilnehmenden Mitglieder. Die Teilnahme an geheimen Wahlen nach Artikel 58 Absatz 1 des Grossratsgesetzes¹⁾ ist ausgeschlossen.

Titel nach Art. 48 (neu)

3.1^{bis} Virtuelle Ratssitzungen

Art. 48a (neu)

Virtuell durchgeführte Ratssitzungen

¹ Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, kann die Präsidentenkonferenz beschliessen, Ratssitzungen virtuell durchzuführen. Anderslautende Beschlüsse des Rates bleiben vorbehalten.

² Die virtuelle Durchführung von geheimen Beratungen nach Artikel 44 des Grossratsgesetzes²⁾ und geheimen Wahlen nach Artikel 58 Absatz 1 des Grossratsgesetzes³⁾ ist ausgeschlossen.

³ Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn Ratsmitglieder aus technischen Gründen während der Debatte sich nicht äussern oder ihre Stimme nicht abgeben konnten.

¹⁾ BR [170.100](#)

²⁾ BR [170.100](#)

³⁾ BR [170.100](#)

⁴ Der Rat und die Öffentlichkeit werden darüber informiert, wenn Ratssitzungen virtuell durchgeführt werden.

Art. 48b (neu)

Virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen

¹ Die Präsidentenkonferenz kann Ratsmitgliedern, deren physische Teilnahme an Ratssitzungen aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines Falls höherer Gewalt nicht möglich ist, die virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen ermöglichen, solange das Quorum gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Grossratsgesetzes⁴⁾ erreicht wird.

² Ein Ratsmitglied kann nur dann virtuell an den Ratssitzungen teilnehmen, wenn auch sämtliche Ersatzpersonen gemäss Artikel 33 des Grossratswahlgesetzes⁵⁾ aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines Falls höherer Gewalt an der physischen Teilnahme gehindert werden.

³ Das begründete Gesuch um virtuelle Teilnahme ist vom Ratsmitglied rechtzeitig beim Ratssekretariat einzureichen.

⁴ Die virtuell teilnehmenden Ratsmitglieder haben die gleichen Rechte wie die physisch teilnehmenden Ratsmitglieder. Die Teilnahme an geheimen Beratungen nach Artikel 44 des Grossratsgesetzes⁶⁾ und geheimen Wahlen nach Artikel 58 Absatz 1 des Grossratsgesetzes⁷⁾ ist ausgeschlossen.

⁵ Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn Ratsmitglieder aus technischen Gründen während der Debatte sich nicht äussern oder ihre Stimme nicht abgeben konnten.

⁶ Der Rat und die Öffentlichkeit werden darüber informiert, welche Ratsmitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Anfragen können ~~vom Grossen Rat von der Präsidentenkonferenz für~~ dringlich erklärt werden, wenn sie ~~spätestens an der Eröffnungssitzung einer Session eingereicht werden.~~ **kumulativ:**

- a) **(neu)** einen aktuellen Sachverhalt betreffen, der eine umgehende Diskussion bedingt;
- b) **(neu)** der Präsidentenkonferenz spätestens am Freitag vor Sessionsbeginn um 12.00 Uhr im Entwurf und mit kurzer Begründung der Dringlichkeit schriftlich zur Kenntnis gebracht werden;
- c) **(neu)** an der Eröffnungssitzung der Session eingereicht werden.

^{1bis} Aufträge können von der Präsidentenkonferenz für dringlich erklärt werden, wenn eine ausserordentliche Lage vorliegt und sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

⁴⁾ BR [170.100](#)

⁵⁾ BR [150.400](#)

⁶⁾ BR [170.100](#)

⁷⁾ BR [170.100](#)

² ~~Ist~~**Wird** Dringlichkeit beschlossen, ~~wird~~**ist** die Anfrage **oder der Auftrag** in der gleichen Session ~~behandelt~~**zu behandeln**.

Titel nach Art. 75 (neu)

4.1^{bis} Resolution

Art. 75a (neu)

Verfahren

¹ Der Grosse Rat behandelt Resolutionen spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung.

² Für das Verfahren gelten Artikel 65 und Artikel 66 sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Art. 11b, 14b, 48a und 48b GGO treten nur in Kraft, wenn Art. 45b GRG in Kraft tritt. Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.